



1 Vorbemerkungen

Diese Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) bilden einen wesentlichen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vereinbarungen zum Verkauf von Ware der Firma Outokumpu („Ware“). Bedingungen, die vom Käufer in seiner Bestellung oder in anderen Dokumenten benannt werden, wird hiermit widersprochen; sie gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form von Outokumpu anerkannt wurden. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst durch die Ausstellung einer Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) durch Outokumpu oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zustande.

2 Angebote

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten Angebote von Outokumpu für eine Dauer von sieben Tagen ab Ausstellungsdatum. Ungeachtet des Vorstehenden kann Outokumpu bis zum Erhalt der schriftlichen Annahme des Käufers das Angebot jederzeit zurücknehmen.

3 Materialauswahl

Beratung zur Materialauswahl oder vergleichbare Hilfe von Outokumpu erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie, und für Outokumpu ergibt sich durch die Beratung oder Hilfe auch keinerlei Haftung.

4 Spezifikationen

Die Ware hat den im Vertrag (definiert in Ziffer 11) vereinbarten „Spezifikationen“ zu entsprechen, welche die einzige verbindliche Zusage von Outokumpu bezüglich der Ware ist, z.B. sind Angaben in Produktinformationsmaterial oder Handbüchern, auf Websites für Outokumpu nicht verbindlich.

5 Lieferung der Ware

5.1 Liefertermin und -bedingungen

Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel gilt als vereinbarter Liefertermin der Tag, an dem die Ware vom Outokumpu-Werk versandt wird. Outokumpu ist zu Teillieferungen berechtigt. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Outokumpu. Soweit nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2020) eines bezeichneten Outokumpu-Werks.

5.2 Gewichts Anpassung

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so kann die zu liefernde Menge von Outokumpu so angepasst werden, dass sie um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird.

5.3 Lieferverzug

Verspätet sich die Lieferung der Ware, so ist das einzige Rechtsmittel des Käufers ein Rücktritt vom Kauf der Ware, deren Lieferung sich um mehr als acht Wochen verzögert. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

5.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer keine Ansprüche auf eine sich aus dem Lieferverzug der Ware ergebende Entschädigung oder andere als die oben ausdrücklich genannten Rechtsmittel.

6 Mangelhafte oder fehlende Ware

6.1 Gewährleistung von Outokumpu

Outokumpu gewährleistet, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko von Verlust und Beschädigung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel auf den Käufer übergeht („Datum des Gefahrenübergangs“), die gelieferte Ware frei von Mängeln (Fehlern) ist und der vereinbarten Menge

entspricht. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft oder nicht vertragskonform, wenn sie den Spezifikationen nicht entspricht („Mangel“). Outokumpu haftet über die vorstehend ausdrücklich übernommene Gewährleistung der Spezifikationen hinaus nicht für Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften. Jegliche Gewährleistung und Haftung aus etwaigen gesetzlichen oder anderweitigen Bestimmungen in Bezug auf die Qualität oder die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck sind ausgeschlossen.

6.2 Mängelanzeige

Über Mängel oder Ware, die nicht in der vereinbarten Menge geliefert wurde („Fehlmenge“), hat der Käufer Outokumpu schriftlich zu benachrichtigen, und zwar (i) am folgenden Arbeitstag nach Eingang der Ware an dem in der vereinbarten Incoterms-Klausel benannten Bestimmungsort („Bestimmungsort“) bei Transportschäden und Fehlmenge, die im Rahmen der angemessenen Eingangskontrolle erkannt werden können, oder (ii) für sonstige Mängel und Fehlmenge innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung oder der zumutbarer Möglichkeit zur Feststellung des Mangels oder der Fehlmenge durch den Käufer. Erfolgt die Mängelanzeige erst nach Ablauf der oben genannten Fristen oder nach der in Ziffer 14 genannten Frist, ist Outokumpu nicht verpflichtet (haftbar), in Bezug auf Mängel oder Fehlmenge Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder einen Preisnachlass zu gewähren.

6.3 Abhilfemaßnahme

Bei Vorliegen eines Mangels wird Outokumpu auf eigene Rechnung und nach eigenem Ermessen den Fehler entweder beheben oder Ersatzware liefern. Bei Fehlmenge wird Outokumpu die fehlenden Mengen liefern. Die Lieferung der Ersatzware oder fehlenden Ware erfolgt innerhalb der üblichen Zeit, die Outokumpu benötigt, um (soweit erforderlich) neue Ware herzustellen und an den Bestimmungsort zu transportieren. Mangelhafte Ware ist am Bestimmungsort zu dem Zeitpunkt an Outokumpu zu übergeben, zu dem die Ersatzware geliefert wird, wenn nicht, wird der Käufer an Outokumpu den Schrottwert für die nicht übergebene Ware zahlen.

Statt den Mangel zu beheben oder die Fehlmenge zu beschaffen, kann Outokumpu einen Nachlass gewähren bzw. einen Betrag gutschreiben, der dem Preis der mangelhaften Ware oder der Fehlmenge abzüglich (minus) des Schrottwerts entspricht.

6.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer über die im Voranstehenden ausdrücklich genannten Rechte hinaus keine weiteren Ansprüche auf eine sich aus einem Mangel oder einer Fehlmenge ergebende Entschädigung oder Abhilfemaßnahme.

7 Höhere Gewalt

“Höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Brand, Explosion, Hochwasser oder andere extreme Wetterverhältnisse, Pandemien, umfangreicher Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Tarifstreitigkeiten oder die Verweigerung von Genehmigungen. Die durch Höhere Gewalt verzögerte oder unterlassene Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei gilt nicht als Vertragsverletzung mit der Wirkung, dass die betroffene Partei für die Dauer der Umstände Höherer Gewalt von ihrer Haftung z.B. auf Schadensersatz und allen vertraglich für Vertragsverletzungen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen befreit ist. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Fortbestehens der Umstände Höherer Gewalt. Dauert die Höhere Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien

berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die noch nicht an den Käufer gelieferte Ware zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz oder eine anderweitige Kompensation.

8 Eigentumsvorbehalt

(i) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Outokumpu. (ii) Außerdem behält Outokumpu das Eigentum an der gelieferten Ware so lange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Outokumpu vollständig erfüllt hat. (iii) Bis zum Übergang des Eigentums ist Outokumpu berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Ware zurückzuholen, und Outokumpu wird hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird. (iv) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand vermischt, erhält Outokumpu proportional zum Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand, bis die ursprüngliche, von Outokumpu gelieferte Ware vollständig bezahlt worden ist. (v) Verkauft der Käufer unbezahlte Ware oder neue Gegenstände, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Outokumpu ab, der dem für die verkaufte unbezahlte Ware/den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht. (vi) Jede der unter den Abschnitten (i)-(v) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel, und falls eine der Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht vollstreckbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9 Zahlungen, Umsatzsteuer und Fälligkeitszinsen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Legierungszuschlägen, Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben. Der Legierungszuschlag richtet sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter www.outokumpu.com) Sollte Outokumpu dazu aufgefordert werden, Umsatzsteuer oder umsatzsteuerbezogene Strafen zu zahlen, weil der Käufer eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben oder die Ausfuhr bzw. den innergemeinschaftlichen Versand nicht hinreichend nachgewiesen hat, ist der Käufer verpflichtet, Outokumpu die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die vertraglich vereinbarten Zahlungen. Verfügt der Käufer am Tag der Versandbereitschaft nicht über die Zulassung zu einer Kreditversicherung durch die Kreditversicherungsgesellschaft von Outokumpu oder existieren überfälliger Rechnungen anderer Gesellschaften der Outokumpu-Gruppe, ist Outokumpu berechtigt, eine Anzahlung oder andere Sicherheit als Voraussetzung für die Lieferung der Ware zu verlangen. Verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung, ist der Käufer gleichwohl zur Zahlung der Ware verpflichtet, so als wäre sie geliefert worden. Versäumt der Käufer eine vertraglich vereinbarte Zahlung, zahlt der Käufer vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. über dem Dreimonats-Zinssatz Euribor (Referenz-Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft). Der Zinssatz wird im Abstand von jeweils drei Monaten ab dem Fälligkeitsdatum angepasst.

10 Einhaltung von Gesetzen, Sanktionen und Ethik

Beide Parteien sind verpflichtet, (i) sämtliche anwendbare

Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche Gesetze und Verordnungen einzuhalten, (ii) die im Outokumpu Code of Conduct genannten Standards und Prinzipien einzuhalten (abrufbar unter www.outokumpu.com) und (iii) die Ware nicht in Länder oder an Dritte oder zu ihrer dortigen Verwendung zu verkaufen oder zu liefern, wenn dies einen Verstoß gegen Sanktionen, Exportbeschränkungen oder andere einschränkende Maßnahmen bedeuten würde, die auf die Ware oder die Parteien Anwendung finden, einschließlich der von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder USA (OFAC) erlassenen Vorgaben. Ein schwerwiegender Verstoß einer Partei gegen eine dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Partei zur sofortigen Kündigung des Vertrags.

11 Vollständiger Vertrag

Diese Verkaufsbedingungen, die Auftragsbestätigung und jedwede schriftlich bestätigte Vereinbarung bezüglich der Ware stellen den vollständigen Vertrag („Vertrag“) zwischen den Parteien dar. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständliche Ware.

12 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Regeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (abgesehen von Ziffer 13, dritter Absatz).

13 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden endgültig durch ein von dem Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (das „SCC Institut“) verwaltetes Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Die Regeln für das vereinfachte Schiedsgerichtsverfahren sind anwendbar, wenn nicht das SCC Institut nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Komplexität der Streitigkeit, des Streitwerts oder anderer Umstände beschließt, dass die Schiedsgerichtsordnung des SCC Instituts anwendbar ist. Im letzteren Fall beschließt das SCC Institut auch darüber, ob das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern bestehen soll. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Helsinki, Finnland, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zur Beitreibung von Forderungen gegen den Käufer ist Outokumpu, ungeachtet der obigen Schiedsklausel, nach eigenem Ermessen auch berechtigt, Ansprüche bei den zuständigen Gerichten und Vollstreckungsbehörden des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, oder des Landes, in dem sich die Ware befindet, anzumelden. In dem Fall gilt das Recht des Landes, in dem die Forderung eingeklagt wird, als das geltende Recht.

14 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Outokumpu und der Käufer haften unter keinen Umständen für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, darunter auch entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangener Umsatz oder Ansprüche von Kunden des Käufers. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Missverhalten.

Outokumpu haftet in keinem Fall für Ansprüche, die erst mehr als ein Jahr nach dem Datum des Gefahrenübergangs angezeigt werden.